

BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG VON TRANSFERZAHLUNGEN AN (UND VON) GESELLSCHAFTEN MIT STÄDTISCHER BETEILIGUNG

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung von Transferzahlungen an (und von) Gesellschaften mit städt. Beteiligung in Bezug auf die Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH und die Innsbrucker Kommunalbetriebe AG vom 19.4.2010 eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 11.5.2010 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 19.4.2010, Zl. KA-01591/2010, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat oder in der Mag. Abteilung I, Kanzlei für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

1 Vorbemerkungen

Prüfkompetenz

Der Kontrollabteilung obliegt gem. § 74 Abs. 2 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 (IStR) u.a. die Überprüfung der Gebarung der Stadt und ihrer wirtschaftlichen Unternehmungen. Diese Prüfung kann sich auf die gesamte Gebarung oder auf bestimmte Teile davon erstrecken.

Prüfungsgegenstand

In Vollziehung dieses gesetzlichen Auftrages hat die Kontrollabteilung eine stichprobenartige Prüfung von „Transferzahlungen an (und von) Gesellschaften mit städtischer Beteiligung“ vorgenommen. Inhaltlich konzentrierte sich die Kontrollabteilung dabei auf die beiden Unternehmungen Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH (IVB) und Innsbrucker Kommunalbetriebe AG (IKB AG).

Prüfungsrelevantes Haushaltsjahr war das Jahr 2008, wobei zu Vergleichszwecken auch Daten aus Vorjahren dargestellt worden sind und aus Gründen der Aktualität auch das Jahr 2009 tangiert worden ist. Nachdem das Haushaltsjahr 2009 zum Zeitpunkt des Prüfungsbeginnes Anfang Dezember 2009 noch nicht vollständig abgeschlossen war, sind die Daten des Jahres 2009 somit als vorläufige Zahlen zu werten. Weiters merkt die Kontrollabteilung an, dass sich die für das Haushaltsjahr 2009 angegebenen Werte grundsätzlich auf den Auswertungstichtag 18.1.2010 beziehen.

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Bericht werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichten Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform formuliert und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Anhörungsverfahren Das gemäß § 52 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO) festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

Ein Exemplar des gesamten Vorberichtes wurde dem Vorstand der IKB AG informativ zur Verfügung gestellt. Die IVB erhielt ebenfalls die sie betreffenden Teile (Gesamtvorbericht exkl. Pkt. 3) des Vorberichtes zur Information.

2 Unterabschnitt 875000 – Innsbrucker Verkehrsbetriebe GmbH

Allgemeines Die für die gegenständliche Prüfung maßgeblichen Transferzahlungen zwischen der IVB und der Stadt Innsbruck sind budgetär im UA 875000 erfasst.

Bezeichnung des Unterabschnittes Empfehlung Die Kontrollabteilung stellte fest, dass der UA 875000 mit „Innsbrucker Verkehrsbetriebe GmbH“ bezeichnet war. Hierzu wurde bemerkt, dass diese Benennung nicht mit der offiziellen Firmenbezeichnung der IVB – also „Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH“ – übereinstimmte. Die Kontrollabteilung empfahl, den UA 875000 künftig mit dem offiziellen Firmenwortlaut der IVB zu bezeichnen, was von der MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft im Anhörungsverfahren zugesagt wurde.

2.1 ÖPNV-Vertrag 2008 – 2015

ÖPNV-Vertrag Vertragliche Grundlage für die von der Stadt Innsbruck an die IVB geleisteten (Transfer-)Zahlungen bildet im Wesentlichen – bis auf einige Ausnahmen – der Nahverkehrsdienstleistungs- und -finanzierungsvertrag (ÖPNV-Vertrag) 2008 – 2015. Dieser Vertrag wurde vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck in seiner Sitzung vom 24.4.2008 einstimmig beschlossen.

Finanzbedarf (Mittelverwendung) und Finanzierung (Mittelherkunft) Der ÖPNV-Vertrag sieht hauptsächlich zur Finanzierung von Verkehrsleistungen sowie für Investitionen im Bereich Fuhrpark und Infrastruktur für die Jahre 2008 und 2009 einen Finanzbedarf in Höhe von insgesamt ca. € 18,37 Mio. bzw. € 18,08 Mio. vor.

Dem ÖPNV-Vertrag folgend wird/wurde der Finanzbedarf des Jahres 2008 in Höhe von ca. € 18,37 Mio. mit einem Anteil von 88,5 % (€ 16,26 Mio.) größtenteils von der Stadt Innsbruck, 7,4 % (€ 1,36 Mio.) vom Land Tirol und 4,1 % (€ 0,75 Mio.) von der IKB AG finanziert.

Refinanzierung des Anteiles der Stadt Innsbruck Wie aus dem ÖPNV-Vertrag ableitbar, stehen/standen dem Finanzierungsanteil der Stadt Innsbruck in Höhe von € 16,26 Mio. (teilweise) Refinanzierungen gegenüber, sodass lediglich ein Anteil von ca. 50 % bzw. € 8,04 Mio. den städtischen Haushalt effektiv belastete.

Für den restlichen 50 % Anteil geht/ging der ÖPNV-Vertrag von Refinanzierungen beim Bund (FAG-Mittel) in Höhe von € 3,80 Mio. (23 %) und beim Land Tirol (MÖSt-Mittel) in Höhe von € 3,70 Mio. (23 %) aus. Weiters besteht im Rahmen der von der IVB an die Stadt Innsbruck für den Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund und des darüber befindlichen Luftraumes nach dem Tiroler Gebrauchsabgabegesetz zu entrichtenden Abgabe eine Refinanzierung in Höhe von ca. € 0,72 Mio. (4 %).

Für das Haushaltsjahr 2009 ergibt sich ein den städtischen Haushalt effektiv belastender Betrag in Höhe von ca. € 7,75 Mio.

Von der Stadt
Innsbruck zu leistende
Transferzahlungen

In Bezug auf die von der Stadt Innsbruck (und der IKB AG) zu leistenden Transferzahlungen ist zusammenfassend wesentlich, dass

- sich für das Jahr 2008 ein Gesellschafterzuschuss in Höhe von € 8.036.970,00 (2009: € 7.749.470,00) ergab,
- der IVB (weiterhin) Nachsicht von der Entrichtung der Gebrauchsabgabe gewährt wird,
- der IVB die der Stadt Innsbruck vom Land Tirol zufließenden MÖSt-Mittel zur Verfügung gestellt werden,
- der IVB die der Stadt Innsbruck zufließenden FAG-Finanzzuweisungen zur Förderung des ÖPNV weitergeleitet werden.

2.2 Einnahmen und Ausgaben des Ordentlichen Haushaltes

Transferzahlungen –
Einnahmen und Aus-
gaben des OH

Im Folgenden werden jene Einnahmen und Ausgaben des UA 875000 abgehandelt, bei denen es sich den Bestimmungen der VRV i.d.g.F. BGBl. II Nr. 118/2007 zufolge definitionsgemäß um Transferzahlungen handelt.

2.2.1 HHSt. 879000 – Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde (Abschnitte 85 bis 89) und der Gemeinde

Keine zahlungs-
wirksamen Einnahmen

Bei dem im Jahr 2008 auf der Haushaltsstelle 2/875000+879000 einnahmenseitig ausgewiesenem Betrag in Höhe von € 202.046,07 handelt es sich um keine zahlungswirksamen Einnahmen, sondern um einen haushaltsinternen Verbuchungsvorgang zur Verbesserung des Maastricht-Ergebnisses.

2.2.2 HHSt. 755100 – Laufende Transferzahlung IVB und Stubaitalbahn GmbH

Gebrauchsabgabe

Die IVB hat nach dem Tiroler Gebrauchsabgabegesetz, LGBl. Nr. 78/1992 i.d.g.F. eine Abgabe für die Benützung öffentlichen Gemeindegrundes und des darüber befindlichen Luftraumes zu entrichten.

Diese Gebrauchsabgabe ist eine ausschließliche Gemeindeabgabe.

Abgabenertrag

Die Gebrauchsabgabe für das Jahr 2007 (im städt. Haushalt im Jahr 2008 abzuwickeln) betrug € 732.917,72; jene für das Jahr 2008 (im städt. Haushalt 2009 abzuwickeln) € 751.177,55. Eine inhaltliche Verifizierung der Gebrauchsabgabe (korrekte Abgabebemessung) war nicht Gegenstand der durchgeführten Prüfung.

„Nachsicht“ von der Entrichtung der Gebrauchsabgabe

Der ÖPNV-Vertrag 2008 – 2015 sieht vor, dass die Stadt Innsbruck der IVB (weiterhin) „Nachsicht“ von der Entrichtung der Gebrauchsabgabe gewährt. Dazu kritisierte die Kontrollabteilung, dass es sich inhaltlich nicht um eine gesetzlich (damalige TLAO, BAO) klar definierte Nachsicht handelt, sondern vielmehr die durch die IVB zu entrichtende Gebrauchsabgabe im Wege einer Transferzahlung durch die Stadtgemeinde Innsbruck rückerstattet wird.

Die Kontrollabteilung erachtete die im ÖPNV-Vertrag verankerte Formulierung „die Stadt Innsbruck gewährt der IVB weiterhin Nachsicht von der Entrichtung der Gebrauchsabgabe“ im Sinne einer allfällig falschen Außenwirkung auf andere Steuerpflichtige für bedenklich und empfahl,

den Wortlaut dieses Vertragspunktes bei der Abfassung des nächsten ÖPNV-Vertrages ab dem Jahr 2016 zu überarbeiten.

Die MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft sagte in ihrer abgegebenen Stellungnahme zu, die Formulierung beim nächsten ÖPNV-Vertrag ab dem Jahr 2016 zu adaptieren.

Haushaltstechnische Abwicklung Feststellung

Die Haushaltssatzungen für die städtischen Voranschläge setzen die Gebrauchsabgabe mit einem Hundertsatz von 6 v.H. der Leistungsentgelte fest. Diese bestimmen weiters, dass die Abgabenschuldner jeweils zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eine Vorauszahlung in der Höhe von jeweils 25 v.H. des Abgabebetrages des vorangegangenen Wirtschaftsjahres zu leisten haben.

Bezüglich der haushaltstechnischen Abwicklung dieser „Nachsicht“ von der Gebrauchsabgabe stellte die Kontrollabteilung fest, dass aus diesem Titel kein effektiver Geldfluss zwischen IVB und Stadt Innsbruck stattfindet. Die Abgabebeträge wurden in den Jahren 2008 und 2009 auf der Vp. 2/920000+841000 – Ausschließliche Gemeindeabgaben – Gebrauchsabgabe vereinnahmt, während jeweils ausgabenseitig gleichzeitig auf der Vp. 1/875000-755100 eine Transferzahlung eingebucht worden ist.

Auch wenn sich aus der Abgabenablieferungs- bzw. Finanzierungs-konstruktion in Bezug auf die Gebrauchsabgabe kein tatsächlicher Geldfluss ergibt, wies die Kontrollabteilung darauf hin, dass die praktizierte Ab- bzw. Verrechnungsmodalität nicht im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Vorschriften steht.

Budgetäre Erfassung
im Jahr 2009
Empfehlung

Die Kontrollabteilung kritisierte, dass im Haushaltsjahr 2009 – offensichtlich aus budgetären Gründen – ausgabenseitig lediglich ein Betrag in Höhe von € 750.000,00 erfasst worden ist, obwohl sich die Gebrauchsabgabe des Jahres 2008 auf insgesamt € 751.177,55 belief und einnahmenseitig auch dieser Betrag berücksichtigt worden ist. Der restliche Betrag in Höhe von € 1.177,55 wurde im Haushaltsjahr 2010 abgewickelt.

Die Kontrollabteilung empfahl, auf Basis der Bestimmungen des § 2 Abs. 1 VRV i.d.g.F., wonach im Voranschlag alle Einnahmen und Ausgaben zu berücksichtigen sind, die im Laufe des Finanzjahres voraussichtlich fällig werden, sowie zur Erhöhung der Transparenz im Rechnungsabschluss der Stadt Innsbruck, diesbezüglich künftig eine periodenreine Erfassung sicherzustellen.

Die MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft avisierte im Anhörungsverfahren, der Empfehlung der Kontrollabteilung ab dem Voranschlag bzw. Rechnungsabschluss 2010 nachzukommen.

Bezeichnung der Vp.
1/875000-755100
Empfehlung

Zur Bezeichnung der Vp. 1/875000-755100 mit „Laufende Transferzahlung IVB und Stubaitalbahn GmbH“ vertrat die Kontrollabteilung die Ansicht, dass diese sehr allgemein gehalten und auf den ersten Blick eine inhaltliche Verwendung dieser Haushaltsstelle nicht ersichtlich ist. Die Kontrollabteilung empfahl, zur Erhöhung der Transparenz und Aussagekraft des Voranschlages und Rechnungsabschlusses, die Bezeichnung dieser Vp. entsprechend anzupassen. Die MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft entgegnete in ihrer dazu abgegebenen Stellungnahme, dass eine genauere Textierung gem. VRV nicht erforderlich wäre. Auch im Hinblick auf Folgewirkungen (Ausgleichsabgabe anderer Unternehmungen) werde eine offene Textierung für notwendig und sinnvoll erachtet.

Generelle Bemerkung
zu weiteren Empfehlungen
hinsichtlich
Benennungen von
Voranschlagsposten

Die Kontrollabteilung sprach in weiteren Fällen, in denen nach ihrer Einschätzung die Bezeichnung der jeweiligen Voranschlagspost eher allgemein gehalten ist, Empfehlungen aus, diesbezügliche Konkretisierungen in der Benennung vorzunehmen. Die MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft hielt im Anhörungsverfahren zu diesen Empfehlungen ebenfalls entgegen, dass eine exaktere Textierung gem. VRV nicht erforderlich wäre.

2.2.3 HHSt. 755110 – Laufende Transferzahlung Studentensemesterkarte

Studenten-
semesterticket

Infolge einer Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz 1967 im Jahr 1996 ist ab dem Wintersemester 1996/1997 die Finanzierung der Studentenfreifahrt aus dem Familienlastenausgleichsfonds entfallen. Als eine Art Ersatzlösung wurde in Zusammenarbeit mit dem damaligen Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst ein neues Mo-

dell für Studentenermäßigungen in Form von Semestertickets entwickelt, welches in nahezu allen Verkehrsverbänden umgesetzt worden ist.

Finanzierung

Für Innsbruck sah dieser Vorschlag stark abtariferte (ca. 40 %ige Abtarifizierung; damals ATS 620,00) Semestertickets für Studenten vor, wobei der sich ergebende Abtarifizierungsverlust im Verhältnis 50 % von Bund und jeweils 25 % von Land Tirol und Stadt Innsbruck getragen wird.

Nach jeweils befristeten Finanzierungszusagen der Stadt Innsbruck für das Studienjahr 1996/1997 und 1997/1998 fasste der Stadtsenat in seiner Sitzung vom 10.3.1999 die unbefristete Zusage zur Übernahme eines 25 %igen Anteiles am Abtarifizierungsverlust durch die Stadt Innsbruck. Wesentlich war in diesem Zusammenhang, dass der Bund mit 50 % und die IVB (aus MÖSt-Mitteln des Landes Tirol) mit 25 % die restlichen Kosten übernehmen.

Budgetäre Abwicklung Empfehlung

Die Darstellung des laufenden Anordnungssolls (2006: € 52.994,73; 2007: € 99.912,19; 2008: € 79.700,01; 2009: € 79.683,93) zeigt eine unregelmäßige Entwicklung.

Recherchen der Kontrollabteilung dazu ergaben, dass sich diese Schwankungen im Wesentlichen nicht in unterschiedlichen Verkaufszahlen der Semestertickets, sondern in der buchhalterischen Erfassung der Auszahlungen durch die MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft erklären.

Abhängig vom zur Verfügung stehenden Präliminare der Jahre 2008 und 2009 (jeweils € 80.000,00) wurden Restbeträge betreffend das Wintersemester 2007/2008 bzw. 2008/2009 aus budgetären Gründen jeweils in das Folgejahr verschoben.

Die Kontrollabteilung beanstandete, dass es durch diese buchungs-technische Vorgangsweise zu einer zeitlichen Vermischung der geleisteten Zahlungen kommt bzw. eine periodenreine Erfassung von Auszahlungen dadurch nicht sichergestellt ist. Es wurde empfohlen, zur Erhöhung der Transparenz und Aussagekraft im Voranschlag und im Rechnungsabschluss der Stadt Innsbruck, auch hinsichtlich der Verbuchung der Auszahlungen im Zusammenhang mit den Semestertickets, eine periodenreine Erfassung zu gewährleisten. Die MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft bestätigte im Anhörungsverfahren, dass durch eine Erhöhung des Ansatzes im VA 2011 eine periodenreine Abrechnung möglich sein wird.

Anzahl abgerechnete Semestertickets

Betrachtet man die Stückzahlen des Sommersemesters 2008 und des Wintersemesters 2008/2009, so wurden im Jahr 2008 insgesamt 4.621 Studentensemestertickets (2009: 5.026) abgerechnet. Für das Jahr 2007 ergab sich ein diesbezüglicher Wert von 4.703 bzw. für das Jahr 2006 von 4.982.

Kosten Semesterticket
zum Prüfungsstichtag
18.1.2010

Zum Prüfungszeitpunkt (Stichtag 18.1.2010) kostete das Semesterticket (Kundentarif) € 98,90 bzw. belief sich der durch Bund, Stadt Innsbruck und IVB (über MÖSt-Mittel) finanzierte Abtarifierungsverlust insgesamt auf brutto € 65,90. Vergleicht man diese Beträge mit jenen zum Zeitpunkt der Einführung des Semestertickets im Wintersemester 1996/1997 (Kundentarif ATS 900,00 bzw. € 65,41; Abtarifierungsverlust ATS 620,00 bzw. € 45,06), so ergibt sich für den Kundentarif eine Steigerung von ca. 51 % bzw. für den Anteil der Stadt Innsbruck am Abtarifierungsverlust von ca. 46 %.

2.2.4 HHSt. 755130 – Laufende Transferzahlung Betriebsabgang

Betragliche Ausstattung
bzw. Bebuchung

Das Präliminare inkl. NVA auf der Vp. 1/875000-755130 betrug im Haushaltsjahr 2008 € 3.633.600,00 (2009: € 3.515.000,00), während sich das laufende Anordnungssoll auf € 3.424.671,20 (2009 zum Prüfungsstichtag 18.1.2010: € 3.512.480,00) belief.

Haushaltsjahr
2008 und 2009
Gesellschafterzuschuss
gem. ÖPNV-Vertrag
Empfehlung

Für das Jahr 2008 leistete die Stadt Innsbruck auf Basis der Bestimmungen des ÖPNV-Vertrages einen Gesellschafterzuschuss in Höhe von € 3.297.480,00. Dieser Betrag errechnet sich aus der im ÖPNV-Vertrag festgeschriebenen Basiszahlung in Höhe von € 8.036.970,00 (2009: € 7.749.470,00) abzüglich des für Fuhrparkinvestitionen vorgesehenen Jahresbetrages in Höhe von € 4.614.490,00, welcher im AOH – gegen Vorlage entsprechender Rechnungen als Nachweis der getätigten Investitionen – über die Vp. 5/875000-775130 – Kapitaltransferzahlung Regional- und Straßenbahnsystem abgewickelt worden ist. Weiters musste im Jahr 2008 ein Minderungsbetrag in Höhe von € 125.000,00 betreffend die im Rahmen des ÖPNV-Vertrages 2008 – 2015 von der Stadt Innsbruck zusätzlich bestellten „ergänzenden Netzleistungen“ berücksichtigt werden, nachdem diese Zusatzbestellungen erst mit Stichtag 1.6.2008 ausgeführt worden sind.

Für das Haushaltsjahr 2009 ergibt sich nach Abzug der Fuhrparkinvestitionskosten (€ 4.326.990,00) ein restlicher von der Stadt Innsbruck zu leistender Gesellschafterzuschuss in Höhe von € 3.422.480,00. Die Kontrollabteilung bemängelte hinsichtlich der Auszahlungen des Jahres 2009, dass entgegen der vertraglich vorgesehenen Auszahlungsmodalitäten lediglich in der ersten Jahreshälfte monatliche Akontozahlungen geleistet worden sind und der auf das zweite Halbjahr 2009 entfallende restliche Gesamtbetrag in Einem am 11.1.2010 zur Anordnung gelangt ist. Die Kontrollabteilung erinnerte in diesem Zusammenhang daran, dass den geltenden ÖPNV-Vertragsbestimmungen zufolge der jährliche Gesellschafterzuschuss monatlich zu akontieren ist. Die MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft bestätigte im Anhörungsverfahren, dass der Gesellschafterzuschuss im Jahr 2010 monatlich und somit vertragskonform überwiesen werden würde.

Haushaltsjahr 2008
Parktickets –
Papierrollen
Empfehlung

Im Haushaltsjahr 2008 wurde über die Vp. 1/875000-755130 – Laufende Transferzahlung Betriebsabgang weiters ein Betrag in Höhe von € 22.191,20 für die Beschaffung der Papierrollen für die Innsbrucker Parkscheine ausbezahlt. Die IVB wickelt den dahingehenden Beschaffungsvorgang seit dem Zeitpunkt ab, seit dem auf der Rückseite der Parkscheine ein Werbeaufdruck der IVB angebracht wird. Der Stadtse-nat legte diese Vorgangsweise bei gleichzeitiger Kostenbeteiligung der IVB in Höhe von € 6.000,00 exkl. USt in seiner Sitzung vom 16.1.2008 fest.

Die im Jahr 2009 unter Berücksichtigung der IVB-Kostenbeteiligung angefallenen Kosten beliefen sich auf € 23.614,00; diese Aufwendungen sind im Jahr 2009 über die Vp. 1/875000-755170 – Laufende Transferzahlung Umweltverbund verbucht worden.

In Bezug auf die kostenrechnerische Abwicklung der gegenständlichen Auszahlungen stellte die Kontrollabteilung fest, dass in beiden Jahren eine Erfassung auf dem Kostenträger 4320011 – Beteiligungsmanagement/Beteiligungscontrolling erfolgt ist, während vor der Zeit der Bestellabwicklung über die IVB der Kostenträger 3650011 – Beschaffung, Errichtung und Betrieb der Anlagen zur Parkraumbewirtschaftung (nunmehr benannt mit „Verwaltung von Parkscheinautomaten“) be-bucht worden war. Die Kontrollabteilung vertritt die Ansicht, dass die den städtischen Haushalt effektiv belastenden Kosten aus der Thematik „Parkticket-Papierrollen“ inhaltlich dem Kostenträger 3650011 zuzuordnen sind und empfahl, künftig die in diesem Zusammenhang anfallenden Aufwendungen über diesen Kostenträger zu erfassen. Die Umsetzung wurde von der MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft in der abgegebenen Stellungnahme für die Abwicklung 2010 zugesagt.

Haushaltsjahr 2008
Tarifanpassung 2008

Aufgrund der ausgebliebenen Tarifanpassung im Jahr 2008 beschloss der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 24.6.2008, einen Anteil in Höhe von 50 % des prognostizierten Einnahmenausfalls der IVB (€ 210.000,00), maximal also € 105.000,00, zu übernehmen.

Haushaltsjahr 2009
Kinderfreifahrt 2009

Im Haushaltsjahr 2009 wurde unter dem Titel „Sommerfreifahrt Kinder 09“ ein Betrag in Höhe von € 90.000,00 angeordnet. Der Gemeinderat genehmigte mit Beschluss vom 9.7.2009 einen finanziellen Beitrag der Stadt Innsbruck zur Freifahrt von Jugendlichen bis 18 Jahren während der Sommerferien 2009.

2.2.5 HHSt. 755170 – Laufende Transferzahlung ÖPNV-Info (ab 2009 Umweltverbund)

Betragliche Ausstattung
bzw. Bebuchung

Die Vp. 1/875000-755170 – Laufende Transferzahlung ÖPNV-Info war im Jahr 2008 mit einem Voranschlagsbetrag in Höhe von € 100.000,00 ausgestattet, eine Beanspruchung erfolgte im Haushaltsjahr 2008 jedoch nicht. Bei gleichem betraglichen Präliminare wurden in den Vor-jahren über diese Vp. diverse Informations- und Werbeaktionen der IVB finanziert (2006: € 27.000,00; 2007: € 80.000,00).

Wie bereits erwähnt, erfolgte im Jahr 2009 über diese Haushaltsstelle u.a. die Bezahlung der Papierrollen für die Parktickets in Höhe von € 23.614,00.

2.2.6 HHSt. 755180 – Laufende Transferzahlung Linie W

Linie W

Zur besseren Anbindung von St. Nikolaus, der Weiherburggasse, des Alpenzoos und der Hotelfachschule Villa Blanka fasste der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 27.4.2006 den Beschluss, eine neue Linie (W) gemäß dem Angebot der IVB vorerst befristet bis Sommer 2007 einzuführen. Das Angebot der IVB ging von jährlichen Kosten in Höhe von € 170.000,00 aus.

Endabrechnung IVB

Der von der IVB erstellten Endabrechnung über die Linie W war zu entnehmen, dass für den Zeitraum 22.4.2006 (Linienstart) bis 30.9.2007 (Befristung durch GR-Beschluss bis Sommer 2007) unter Berücksichtigung der erzielten Einnahmen ein Finanzierungsbetrag in Höhe von € 205.369,00 notwendig gewesen wäre. Tatsächlich bezahlt wurde von der Stadt Innsbruck lediglich der vom GR beschlossene Betrag in Höhe von € 170.000,00.

Bestellung durch Stadt Innsbruck Empfehlung

Den in dieser Sache zur Verfügung gestellten Unterlagen war weiters zu entnehmen, dass die Linie W im vierten Quartal des Jahres 2007 auf Kosten der IVB weiterbetrieben worden und ab dem Kalenderjahr 2008 in der Bestandsleistung des ÖPNV-Vertrages 2008 – 2015 enthalten ist und somit als von der Stadt Innsbruck bestellt gilt. Die Kontrollabteilung bemängelte in diesem Zusammenhang aus formalen Gesichtspunkten, dass für den Betrieb der Linie W im vierten Quartal des Jahres 2007 – auch wenn nicht unmittelbar von der Stadt Innsbruck finanziert – keine Genehmigung eines städtischen Gremiums als Besteller von ÖPNV-Leistungen im Stadtgebiet vorgelegen ist und empfahl, künftig eine zeitlich lückenlose Beschlusskette durch städt. Gremien sicherzustellen. Die MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft teilte im Anhörungsverfahren dazu mit, der Empfehlung der Kontrollabteilung bei zukünftigen Bestellungen Rechnung zu tragen.

Haushaltsjahr 2008 „Vergleich Schrankenanlage“ Empfehlung

Weiters auffallend war für die Kontrollabteilung eine im Haushaltsjahr 2008 vorgenommene Auszahlung in Höhe von € 5.000,00 über die Vp. 1/875000-755180. Einem Aktenvermerk der IVB zufolge war diese Auszahlung als Vergleichszahlung für in den Jahren 2001 und 2002 aufgetretene Schäden an IVB-Fahrbetriebsmitteln zu verstehen, welche offenbar infolge einer im Eigentum der Stadt Innsbruck befindlichen defekten Schrankenanlage verursacht worden sind.

Wenngleich gegen die beschriebene Zahlung nach erfolgter Prüfung durch die MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft keine Einwendungen bestehen, kritisierte die Kontrollabteilung einerseits, dass die Vp. 1/875000-755180 – Laufende Transferzahlung Linie W mangels sachlicher Zuordenbarkeit nach Einschätzung der Kontrollabteilung zur Abwicklung der angesprochenen Zahlung nicht geeignet war. Anderer-

seits zeigte sich die Kontrollabteilung darüber verwundert, dass im Haushaltsjahr 2007 auf der angesprochenen Vp. ein zusätzlicher Betrag in Höhe von € 75.000,00 präliminiert worden war, zumal die vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 27.4.2006 beschlossenen Kosten für die Linie W in Höhe von € 170.000,00 bereits vollständig im Jahr 2006 budgetiert und dieser Voranschlagsbetrag durch Auszahlungen im Haushaltsjahr 2006 (€ 100.000,00) und im Jahr 2007 (restl. € 70.000,00) zur Gänze beansprucht wurde.

€ 5.000,00 des im Haushaltsjahr 2007 zusätzlich präliminierten Betrages in Höhe von € 75.000,00 fanden zur Regelung der o.a. Thematik Verwendung, der Restbetrag wurde abgesetzt.

Die Kontrollabteilung empfahl, bei künftig ähnlich gelagerten Fällen, eine transparentere Haushaltsabwicklung zu gewährleisten. Die MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft sagte in ihrer dazu abgegebenen Stellungnahme zu, der Empfehlung der Kontrollabteilung Folge zu leisten.

2.2.7 HHSt. 755200 – Laufende Transferzahlung Hungerburgbahn

Generelle Bemerkung

Zur Vp. 1/875000-755200 – Laufende Transferzahlung Hungerburgbahn bemerkte die Kontrollabteilung, dass diese Haushaltsstelle im Jahr 2008 nicht im UA 875000, sondern im UA 898000 – Innsbrucker Nordkettenbahnen GmbH als „Laufende Transferzahlung Nordpark“ abgebildet worden ist. Im Jahr 2009 erfolgte die budgetäre Erfassung im UA 875000.

Zukauf Randzeiten und Integration der Hungerburgbahn in das IVB-Ticketsystem

Der Gemeinderat stimmte in seiner Sitzung vom 22.11.2007 dem Abschluss einer zwischen der IVB als ÖPNV-Verkehrskordinator der Stadt Innsbruck und der Nordpark Errichtungs- und Betriebs GmbH (mittlerweile Innsbrucker Nordkettenbahnen Betriebs GmbH) als Betreiber der neuen Hungerburgbahn abgeschlossenen Vereinbarung betreffend den Zukauf von Randzeiten der neuen Hungerburgbahn und der Integration derselben in das IVB-Ticketsystem zu. Als maximaler Kostenrahmen wurde ein Betrag in Höhe von jährlich € 452.300,00 festgelegt. Diese Vereinbarung wurde mit Datum 28.11.2007 unterfertigt.

Vereinbarungsdetails

Gemäß dieser Vereinbarung werden an Werktagen 2,5 zusätzliche Betriebsstunden und an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen 1 zusätzliche Betriebsstunde je Tag zugekauft. Aus einem Aktenvermerk der IVB-Direktion ging hervor, dass die Zeiten für den Randzeitenzukauf ab 22.12.2007 insofern geändert worden sind, als an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen insgesamt 1,5 Betriebsstunden vereinbart wurden, was eine effektive Ausweitung um 0,5 Stunden pro Tag bedeutete.

Außerdem sieht der Vertrag vor, dass IVB-Zeitticket-Kunden sowohl während der Hauptbetriebszeit (08:00 Uhr – 18:00 Uhr) als auch in den zusätzlich angekauften Randzeiten der Hungerburgbahn unentgeltlich

befördert werden, wobei diesbezüglich eine Mindest- und Maximalbeförderungsmenge fixiert worden ist.

Die Vereinbarung wurde auf die Dauer von 3 Jahren abgeschlossen. Hinsichtlich der Fix- bzw. Maximalabnahmemenge ist eine Revisionsklausel festgelegt worden. Diese Revisionsklausel sieht bei einer monatlich durchschnittlichen Abweichung von 40 % unter die garantierten Beförderungszahlen über einen Beobachtungszeitraum von 12 Monaten vor, dass sich die Vertragspartner das Recht vorbehalten, eine Neuberechnung der vereinbarten Geldbeträge anzustellen und eine geänderte Abgeltung zu vereinbaren.

Haushaltsmäßige Abwicklung

In den Haushaltsjahren 2008 und 2009 wurde auf den angesprochenen Haushaltsstellen ein jeweiliges Präliminare in Höhe von € 500.000,00 zur Verfügung gestellt. Im Jahr 2008 gelangten für die o.a. Thematik insgesamt € 375.306,00 zur Auszahlung. Dies entspricht zwölf Teilzahlungen zu je € 30.000,00 sowie einer auf Basis einer Abrechnung per 31.12.2008 getätigten Restzahlung in Höhe von € 15.306,00.

Im Jahr 2009 waren bis zum Prüfungstichtag 18.1.2010 zwölf Teilzahlungen zu je € 28.000,00 geleistet worden. Die Abrechnung per 31.12.2009 war zum Zeitpunkt des Abschlusses der Prüfung der Kontrollabteilung noch ausständig.

Zu den in den Jahren 2008 und 2009 budgetierten Beträgen merkte die Kontrollabteilung an, dass diese deutlich zu hoch angesetzt waren bzw. nicht unmittelbar mit den im Gemeinderatsbeschluss vom 22.11.2007 angeführten Maximalkosten in Höhe von € 452.300,00 korrespondierten. Im Haushaltsjahr 2010 wurde der Budgetansatz auf € 360.000,00 reduziert.

Auslastung im Jahr 2008

Anhand der Abrechnungsunterlagen der IVB ermittelte die Kontrollabteilung ausgehend von der vertraglich fixierten Mindestabnahmemenge die Auslastung von Dezember 2007 bis Dezember 2008. In diesem 13-monatigen Durchschnitt errechnete sich eine Auslastung von lediglich ca. 31 %. Die vertragliche Mindestabnahmemenge wurde in jedem Monat schlagend.

Umsetzung Revisionsklausel für das Jahr 2009

Aufgrund dieser Auslastungsdaten wurde die vorgesehene Revisionsklausel beansprucht und die monatliche Mindest- bzw. Höchstabnahmemenge jeweils halbiert. Gleichzeitig wurde der von der IVB pro Beförderungsfall zu bezahlende Geldbetrag erhöht.

Die Kontrollabteilung zeigte sich darüber verwundert, dass aktuelle Informationen zur Umsetzung der Revisionsklausel in der MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft zum Prüfungszeitpunkt offenbar nicht vorhanden waren, sondern die Kontrollabteilung für diesbezügliche weitere Auskünfte an die IVB verwiesen wurde. Dazu vertritt die Kontrollabteilung den Standpunkt, dass die MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft als letztlich auszahlende Stelle über die aktuel-

len Vertragsentwicklungen trotz des Umstandes, dass die Stadt Innsbruck nicht unmittelbare Vertragspartei ist, in der gegenständlichen Angelegenheit jedenfalls informiert sein sollte.

Auslastung zum
Stichtag 31.10.2009

Auf Basis der neu vereinbarten Mindestabnahmemenge errechnete die Kontrollabteilung für den Zeitraum Jänner bis Oktober 2009 eine Auslastung von ca. 55 %. Ebenso wie im Jahr 2008 wurde die vertragliche Mindestabnahmemenge in jedem Monat schlagend. Sollten sich in den Monaten November und Dezember 2009 ähnliche Beförderungszahlen wie im Vorjahr ergeben, wies die Kontrollabteilung darauf hin, dass die im Vertrag verankerte Revisionsklausel auch im Jahr 2009 greifen würde.

Abrechnung per
31.12.2009
Empfehlung

Für die zum Prüfungszeitpunkt noch ausstehende Abrechnung per 31.12.2009 empfahl die Kontrollabteilung, eine Verifizierung derselben unter Berücksichtigung sämtlicher Vertragsgrundlagen vorzunehmen. Weiters sollte anhand der Abrechnung überprüft werden, ob die Revisionsklausel erneut zur Anwendung gelangt. Für den realistischen Fall einer Anwendbarkeit der Revisionsklausel empfahl die Kontrollabteilung weiters, Neuverhandlungen mit der IVB abzustimmen.

Die MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft teilte im Anhörungsverfahren mit, dass die Abrechnung 2009 mittlerweile eingelangt und unter Berücksichtigung der vollständigen Vertragsunterlagen zwischenzeitlich überprüft und für korrekt befunden worden wäre. Weiters wurde darüber informiert, dass die MA IV im Sinne der Empfehlung der Kontrollabteilung an die IVB herangetreten sei und die weiteren Schritte hinsichtlich neuerlicher Anwendung der Revisionsklausel festgelegt werden würden.

Die Kontrollabteilung bemerkt ergänzend, dass nach nunmehrigem Vorliegen der tatsächlichen Beförderungszahlen der Monate November und Dezember 2009 die durchschnittliche Monatsauslastung des Jahres 2009 in Höhe von ca. 55 % unverändert geblieben ist.

Im Zeitraum Jänner bis Dezember 2009 wurden insgesamt 27.683 IVB-Zeitticketkunden befördert. Im selben Zeitraum des Vorjahres ergab sich ein diesbezüglicher Wert von 28.152 beförderter IVB-Zeitticketkunden.

Vertragsablauf
November 2010
Empfehlung
Evaluierung

Nachdem die Vereinbarung im November 2010 abläuft, wird spätestens ab diesem Zeitpunkt eine Neuregelung betreffend den Zukauf von Randzeiten sowie der Integration der Hungerburgbahn in das Ticketsystem der IVB zu treffen sein.

Vor dem Hintergrund der bescheidenen Auslastungszahlen der Jahre 2008 und 2009, bezogen auf die vertraglich vereinbarten Mindestabnahmemengen, empfahl die Kontrollabteilung, das Thema Randzeitenzukauf und Integration der Hungerburgbahn in das Ticketsystem der IVB grundsätzlich zu evaluieren. Nach Einschätzung der Kontrollabtei-

lung sollte eine Entscheidung über eine Vertragsfortführung – evtl. auch in modifizierter Art und Weise – ab Dezember 2010 nicht zuletzt anhand betriebswirtschaftlicher Kriterien getroffen werden. Als auszahlende bzw. für die Erstellung einer allfälligen Stadtsenats- bzw. Gemeinderatsvorlage zuständige Dienststelle sollte die MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft nach Meinung der Kontrollabteilung für die anstehenden Neuverhandlungen eine koordinierende Funktion einnehmen. Analog zur abgegebenen Stellungnahme der MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft im Zusammenhang mit der neuerlichen Anwendung der Revisionsklausel auf Basis der Abrechnung per 31.12.2009 wurde gleichzeitig zugesagt, dass die MA IV an die IVB zwecks Neuverhandlung des Vertrages herangetreten wäre und die weiteren Schritte vereinbart werden würden.

2.2.8 HHSt. 775000 – Kapitaltransferzahlung Gesellschafterzuschuss

FAG-Mittel Bund

Den Bestimmungen des ÖPNV-Vertrages 2008 – 2015 zufolge, werden über die Vp. 1/875000-775000 – Kapitaltransferzahlung Gesellschafterzuschuss die der Stadt Innsbruck zur Förderung des ÖPNV vom Bund im Wege des Finanzausgleichs zufließenden Mittel an die IVB (bzw. teilweise an die IKB AG) weitergeleitet.

Finanzzuweisung gem. FAG 2008

Einerseits gewährt der Bund den Gemeinden gemäß § 20 Abs. 1 FAG 2008 i.d.F. BGBl. I Nr. 103/2007 zur Förderung von öffentlichen Personennahverkehrsunternehmungen eine Finanzzuweisung.

Andererseits schüttet der Bund an Gemeinden entsprechend § 20 Abs. 2 (u. 3) leg. cit. für Personennahverkehrsinvestitionen ebenfalls eine Finanzzuweisung aus.

Vereinnahmung bzw. Bedeckung der Mittelweiterleitung

Diese beiden FAG-Finanzzuweisungen werden im städtischen OH im UA 943000 – Zuschüsse nach dem FAG vereinnahmt. Im Haushaltsjahr 2008 erhielt die Stadt Innsbruck zur Förderung von öffentlichen Personennahverkehrsunternehmungen eine Finanzzuweisung in Höhe von € 1.148.010,05 (2009: € 1.063.557,80). Für die Förderung von öffentlichen Personennahverkehrsinvestitionen floss der Stadt Innsbruck im Jahr 2008 ein Betrag in Höhe von € 3.182.090,48 (2009: € 3.093.467,13) zu.

Die Kontrollabteilung stellte fest, dass im Vergleich zu den vereinnahmten FAG-Finanzzuweisungen des Jahres 2009 per 18.1.2010 noch ein Betrag in Höhe von € 457.024,93 zur Weiterleitung offen war.

Weiterleitung von FAG- (und MÖSt-) Mitteln an die IKB AG Empfehlung

Erwähnenswert war in Bezug auf die Anweisung der FAG-Mittel des Jahres 2008, dass ein Teilbetrag in Höhe von € 1.148.010,05 (entspricht exakt der FAG-Finanzzuweisung gem. § 20 Abs. 1 FAG 2008) nicht direkt an die IVB überwiesen worden, sondern an die IKB AG zur Auszahlung gelangt ist.

Recherchen der Kontrollabteilung dazu zeigten, dass seit dem Jahr 2004 die Weiterleitung der FAG-Mittel bzw. auch der MÖSt-Mittel des Landes Tirol durch die Stadt Innsbruck neu strukturiert wurde. Ausgangspunkt war eine in den Jahren 2002 und 2003 durchgeführte steuerliche Betriebsprüfung der Großbetriebsprüfung des Finanzamtes Innsbruck bei der IKB AG und der IVB betreffend die Jahre 1996 bis 2000. Im Zuge dieser Betriebsprüfung ergingen auf Basis der von der Betriebsprüfung vertretenen Rechtsansicht zur steuerlichen Behandlung von Teilen der FAG-Finanzzuweisungen des Bundes und MÖSt-Mittel des Landes Tirol Abgabenbescheide, welche jedoch von der IKB AG durch intensive Verhandlungen mit dem Finanzamt Innsbruck (bzw. auch mit dem Bundesministerium für Finanzen) erfolgreich angefochten werden konnten. Dennoch wurde die Finanzierungskonstruktion für den ÖPNV in Bezug auf die FAG-Finanzzuweisungen des Bundes und die MÖSt-Mittel des Landes Tirol mit dem Ziel einer steuerlichen Optimierung abgeändert. Seit dem Jahr 2004 fließen nur mehr jene FAG- und MÖSt-Mittel der IVB direkt zu, welche für Investitionen Verwendung finden. Jene Geldbeträge, die als effektive Abgangsdeckung zu qualifizieren sind, werden der IKB AG als Gesellschafterzuschuss zur Verfügung gestellt, die ihrerseits mit diesen Geldmitteln auf Basis des bestehenden Ergebnisabführungsvertrages die Verluste der IVB ausgleicht.

Hinsichtlich der Weiterleitung von FAG- und MÖSt-Mitteln empfahl die Kontrollabteilung der MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft, in Abstimmung mit der IKB AG und IVB zu prüfen, ob die teilweise Auszahlung dieser Geldmittel an die IKB AG vor dem Hintergrund der seinerzeit im Sinne der IKB AG erledigten Großbetriebsprüfung noch erforderlich ist bzw. die Möglichkeit besteht, künftig sämtliche Mittelweiterleitungen wiederum an die IVB vorzunehmen. Die Kontrollabteilung war der Ansicht, dass eine direkte Auszahlung an die IVB einerseits den Vorteil einer einfacheren und transparenteren haushaltsmäßigen Darstellung der Zahlungen im städtischen Budget bringen würde. Andererseits könnte somit gewährleistet werden, dass sämtliche von der Stadt Innsbruck für Zwecke des ÖPNV geleisteten Zahlungen im Jahresabschluss der IVB – und nicht wie derzeit größtenteils in der IVB, jedoch teilweise auch in der IKB AG – abgebildet werden. Die MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft teilte im Rahmen ihrer abgegebenen Stellungnahme dazu mit, dass die Verrechnung der Zuschüsse in Absprache mit der IVB erfolgen würde. Anlässlich der Abrechnung 2009 werde jedoch bereits eine mögliche Mittelweiterleitung direkt an die IVB vorgeschlagen bzw. in Abstimmung mit der IKB AG und der IVB geprüft, ob eine direkte Auszahlung der Mittel an die IVB im Lichte der erledigten Großbetriebsprüfung möglich ist.

Mangelnde Akten-
dokumentation
in der MA IV
Empfehlung

In diesem Zusammenhang kritisierte die Kontrollabteilung außerdem, dass aus den Akten der MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft eine Dokumentation, weshalb Teile der FAG-Finanzzuweisungen des Bundes sowie der MÖSt-Mittel des Landes Tirol nicht direkt an die IVB, sondern an die IKB AG angewiesen werden, nicht hervorging. Für den Fall, dass die derzeit praktizierte Vorgangsweise betreffend die

Mittelweiterleitung beibehalten werden sollte, empfahl die Kontrollabteilung, künftig eine transparentere (Akten-)Darstellung zu gewährleisten, als klar zum Ausdruck kommen sollte, weshalb welche Mittel in welcher Höhe direkt an die IVB bzw. an die IKB AG ausbezahlt werden.

2.3 Einnahmen und Ausgaben des Außerordentlichen Haushaltes

Transferzahlungen –
Einnahmen und Aus-
gaben des AOH

Im Folgenden werden jene Einnahmen und Ausgaben des UA 875000 abgehandelt, bei denen es sich den Bestimmungen der VRV i.d.g.F. BGBl. II Nr. 118/2007 zufolge definitionsgemäß um Transferzahlungen handelt.

2.3.1 HHSt. 775120 – Kapitaltransferzahlung Investitionszuschuss

MÖSt-Mittel
Land Tirol

Seit dem Jahr 1994 gewährt das Land Tirol der Stadt Innsbruck zur Förderung des ÖPNV einen Zuschuss aus den dem Land Tirol zukommenden Mitteln bezüglich der Mineralölsteuer.

Für die Jahre 2005 bis 2008 wurde mit dem Land Tirol vereinbart, dass der Stadt Innsbruck ein VPI-wertgesicherter jährlicher Fixbetrag in Höhe von € 3.700.000,00 zukommt.

Für die vom Land Tirol zur Verfügung gestellten MÖSt-Mittel ist ein Verwendungsnachweis zu erbringen bzw. wird der Zuschuss nur für konkrete mit dem Land Tirol abgestimmte Projekte gewährt.

Gemäß den Bestimmungen des ÖPNV-Vertrages 2008 – 2015 leitet die Stadt Innsbruck die ihr vom Land Tirol zufließenden MÖSt-Mittel als Gesellschafterzuschuss an die IVB (bzw. an die IKB AG) weiter.

Vereinnahmung bzw.
Bedeckung der Mittel-
weiterleitung

Die Vereinnahmung der MÖSt-Mittel erfolgt über die Vp. 6/875000+871101 – Kapitaltransferzahlung Mineralölsteuerzuschlag. Im Haushaltsjahr 2008 erhielt die Stadt Innsbruck einen Betrag in Höhe von € 3.893.621,00 (2009: € 3.960.940,87). Zum tatsächlichen Geldfluss hielt die Kontrollabteilung fest, dass sich die überwiesenen MÖSt-Mittel auf das jeweilige Vorjahr beziehen; d.h. dass bspw. der im Jahr 2009 erhaltene Betrag in Höhe von € 3.960.940,87 die indexangepassten MÖSt-Mittel des Jahres 2008 betrifft.

Valorisierung

Die Kontrollabteilung nahm eine Verifizierung der vereinbarten VPI-Anpassung vor und stellte dabei fest, dass die von der Stadt Innsbruck für die Jahre 2006 bis 2009 vereinnahmte Summe der MÖSt-Mittel mit dem von der Kontrollabteilung errechneten Wert grundsätzlich übereinstimmte.

Vereinnahmung
Empfehlung

Lediglich bezüglich der Finanzzuweisung im Jahr 2009 ergab sich eine geringfügige Differenz in Höhe von € 0,13. Dazu bemerkte die Kontrollabteilung, dass seitens des Landes Tirol der korrekte Betrag in Höhe

von € 3.960.940,87 überwiesen, in der städt. Buchhaltung jedoch ein offenbar gerundeter Betrag in Höhe von € 3.960.941,00 vereinnahmt worden ist.

Auch wenn es sich lediglich um einen geringfügigen Betrag handelte, empfahl die Kontrollabteilung aus prinzipiellen Gründen, künftig auf eine betraglich exakte Verbuchung der Einnahmen zu achten. Die MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft teilte im Anhörungsverfahren mit, dass eine exakte Verbuchung bereits mit den MÖSt-Mitteln 2009 erfolgt wäre.

Weiterleitung der MÖSt-Mittel

Die Kontrollabteilung stellte fest, dass die MÖSt-Mittel vollständig – großteils an die IKB AG, restl. an die IVB – weitergeleitet worden sind.

Anteil MÖSt-Mittel zur Finanzierung Studentensemestertickets

Im Jahr 2009 wurde an die IVB ein Betrag in Höhe von € 67.214,55 überwiesen. Dieser Betrag entspricht dem von der IVB über die MÖSt-Mittel des Landes Tirol zu finanzierenden Betrag hinsichtlich der Studentensemestertickets betreffend das Sommersemester 2008 und das Wintersemester 2008/2009. Im Jahr 2008 wurde aus den MÖSt-Mitteln ein Betrag in Höhe von € 68.407,27 zur Finanzierung der Semestertickets verwendet.

2.3.2 HHSt. 775130 – Kapitaltransferzahlung Regional- und Straßenbahnsystem

Betragliche Ausstattung bzw. Bebuchung

Das Präliminare inkl. NVA auf der Vp. 5/875000-775130 – Kapitaltransferzahlung Regional- und Straßenbahnsystem betrug im Haushaltsjahr 2008 € 30.000.000,00 (2009: € 15.000.000,00), während sich das laufende Anordnungssoll auf € 22.541.910,64 (2009 zum Prüfungstichtag 18.1.2010: € 14.637.196,35) belief.

Die nach Buchungsthemen zusammengefassten Auszahlungen über diese Vp. wurden für „Straßenbahngarnituren“, „Investitionen Fuhrpark (Busse)“, „Leasing Busse“, „Haltestellenumbau (Linie 1 und 3)“, „Infrastruktur Straßenbahn“, „Kanalschachtverstärkungen“ sowie „Beratungsleistungen Veranlagung“ getätigt.

Bedeckung

Die Bedeckung dieser Vp. erfolgte den Angaben der Voranschläge und Jahresrechnungen entsprechend über den Verkaufserlös von IKB AG-Anteilen an die TIWAG (2. Tranche).

Investitionen Fuhrpark (Busse)

Wie bereits erwähnt, beinhaltet der von der Stadt Innsbruck zu leistende Gesellschafterzuschuss des Jahres 2008 in Höhe von € 8.036.970,00 Investitionskosten für 15 Busse in Höhe von € 4.614.490,00. Dieser Betrag wurde im Haushaltsjahr 2008 in zwei Teilbeträgen ausbezahlt.

Im Haushaltsjahr 2009 war für die Anschaffung von 13 Bussen gem. ÖPNV-Vertrag insgesamt ein Betrag in Höhe von € 4.326.990,00 vorgesehen, von dem per 18.1.2010 ein Teilbetrag in Höhe von

€ 3.659.675,00 beansprucht worden ist. Gegen entsprechenden Nachweis standen zum Prüfungszeitpunkt für „Investitionen Fuhrpark“ somit noch Geldmittel in Höhe von € 667.315,00 zur Verfügung.

Leasing Busse

Unter dem Titel „Leasing Busse“ wurden im Haushaltsjahr 2008 Beträge in Höhe von insgesamt € 554.584,30 (2009: € 517.213,10) ausbezahlt.

Die in diesem Rahmen durchgeführten Auszahlungen basieren auf einem Gemeinderatsbeschluss vom 22.2.2007, wonach die Stadt Innsbruck die Kosten der Ersatzbeschaffung von 10 Dieselmotorkbussen für die damals noch auf der Linie O im Einsatz befindlichen Oberleitungsbusse übernimmt. Gleichzeitig wurde die MA IV beauftragt, die finanzielle Abwicklung nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten durchzuführen.

Die Ersatzanschaffung wurde von der IVB mittels Leasingfinanzierung abgewickelt. Die in diesem Zuge monatlich zu bezahlenden Leasingraten werden der IVB rückerstattet.

2.3.3 HHSt. 775230 – Kapitaltransferzahlung Stubaitalbahn 2005 –2009 (ab 2009 Kapitaltransferzahlung Stubaitalbahn 2007 – 2012)

Sonderinvestitions- programm Stubaitalbahn

Auf der Vp. 5/875000-775230 – Kapitaltransferzahlung Stubaitalbahn 2005 – 2009 wurden die mit Gemeinderatsbeschluss vom 30.3.2006 beschlossenen Geldmittel für ein so genanntes Sonderinvestitionsprogramm für die Stubaitalbahn budgetiert. In diesem Rahmen sollte die Stromversorgung für die Stubaitalbahn erneuert sowie die Verkehrsleitzentrale erweitert werden.

Insgesamt wurde der Investitionsbedarf mit € 4,5 Mio. beziffert und diesbezüglich eine Finanzierungsbeitragung von 50 % Bund, 25 % Land Tirol und 25 % Stadt Innsbruck ausverhandelt.

Budgetäre Abwicklung

Die budgetäre Abwicklung wurde im Gemeinderatsbeschluss vom 30.3.2006 dergestalt festgelegt, dass der gesamte städtische Anteil in Höhe von € 1.125.000,00 in einem Zeitraum von fünf Jahren ab 2007 in das städtische Budget aufzunehmen war.

Bedeckung

Die Bedeckung dieser Kapitaltransferzahlung(en) erfolgt(e) den Angaben der Voranschläge bzw. Jahresrechnungen zufolge durch Einnahmen aus dem Verkauf von IKB AG-Anteilen an die TIWAG (2. Tranche).

Vorgenommene Auszahlungen bzw. tatsächliche Kosten

Die Kontrollabteilung stellte fest, dass bis zum Prüfungsstichtag 18.1.2010 erst eine konkrete Auszahlung – durchgeführt am 6.5.2009 – in Höhe von € 225.000,00 vorgenommen worden ist.

Diese Auszahlung erfolgte auf Basis einer Abrechnung der IVB, wonach sich die durch Land Tirol und Stadt Innsbruck zu finanzierenden Ge-

samtkosten auf eine Höhe von € 2.211.912,41 belaufen und der städt. Anteil daraus € 1.105.956,21 beträgt. Zum Zeitpunkt der Prüfung war seitens der Stadt Innsbruck hinsichtlich des Sonderinvestitionsprogramms noch ein Betrag in Höhe von € 880.956,21 zu begleichen.

Vertragliche Regelung
über die Kostenbeteiligung von Bund und Land Tirol
Empfehlung

Zur von der IVB vorgelegten Abrechnung bemängelte die Kontrollabteilung, dass aus dieser die offenbar vom Bund zugesagte Finanzierung bzw. der dem Bund zurechenbare Kostenanteil nicht hervorgeht. Weitere Recherchen in dieser Sache zeigten, dass sowohl der Finanzierungsbeitrag des Landes Tirol in Höhe von € 1.125.000,00 als auch jener des Bundes in Höhe von € 2.250.000,00 vertraglich im „Übereinkommen über die Gewährung von Finanzierungsbeiträgen zur Aufrechterhaltung des Bahnbetriebes der Stubaitalbahn (7. MIP)“, welches für den Zeitraum von 2010 bis 2014 Gültigkeit haben wird, festgehalten sind. Auch der Finanzierungsbeitrag der Stadt Innsbruck ist in dieser Vereinbarung fixiert. Zum Zeitpunkt des Abschlusses der Prüfungshandlungen der Kontrollabteilung war das Übereinkommen noch im Entwurfstadium und somit noch nicht unterfertigt.

Zur vertraglichen Sicherstellung der Finanzierungsbeteiligungen des Bundes und des Landes Tirol empfahl die Kontrollabteilung, in Absprache mit der IVB um eine ehestmögliche Unterfertigung der Vereinbarung bemüht zu sein, was von Seiten der MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft im Rahmen des Anhörungsverfahrens zugesagt worden ist.

3 Unterabschnitt 879000 – Innsbrucker Kommunalbetriebe AG

Transferzahlungen
an IKB AG

Die Transferzahlungen zwischen der Stadt Innsbruck und der IKB AG sind im Prüfungsjahr 2008 nicht nur in dem der Gesellschaft zugewiesenen UA 879000 – Innsbrucker Kommunalbetriebe AG, sondern in mehreren UA des städtischen Haushaltes erfasst worden. Davon waren im OH der UA 061000 – Sonstige Subventionen, der UA 390000 – Kirchliche Angelegenheiten und der UA 429000 – Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen betroffen. Im AOH war der UA 363000 – Altstadterhaltung und Ortsbildpflege mit einer ausgabenseitigen Transferzahlung bebucht. Des Weiteren waren im Anordnungssoll des UA 875000 – Innsbrucker Verkehrsbetriebe GmbH drei ausgabenseitige Transferzahlungen enthalten, die bereits im vorangegangenen Kapitel dieses Berichtes behandelt worden sind.

Prüfungsschwerpunkt

Dieser Berichtsteil enthält Feststellungen und Anmerkungen über jene an die bzw. von der IKB AG geleisteten Transferzahlungen, welche im UA 879000 – Innsbrucker Kommunalbetriebe AG abgewickelt worden sind.

3.1 Einnahmen und Ausgaben des Ordentlichen Haushaltes

- Einnahmen OH** Die Einnahmen des OH im UA 879000 – Innsbrucker Kommunalbetriebe AG beliefen sich im Prüfungsjahr auf insgesamt € 4.835.182,31 und setzten sich aus den Einnahmen der Vp. 2/879000+050200 – Anlagenverkauf Kanal und der Vp. 2/879000+822000 – Dividenden und Gewinnanteile von Unternehmungen von € 835.102,31 bzw. von € 4.000.080,00 zusammen. Hiezu hielt die Kontrollabteilung fest, dass es sich bei den angeführten Geldleistungen um keine einnahmenseitigen Transferzahlungen im Sinne der Bestimmungen der VRV gehandelt hat.
- Anlagenverkauf Kanal** Die Einnahmen der Vp. 2/879000+050200 – Anlagenverkauf Kanal betrafen die Vorschreibung der letzten Restkaufpreisrate im Zusammenhang mit dem im Jahr 1997 an die IKB AG erfolgten Verkauf des Bereiches „Abwasserbeseitigung“ und wurden im Jahr 2008 kassenwirksam erzielt.
- Dividende** Auf der Vp. 2/879000+822000 – Dividenden und Gewinnanteile von Unternehmungen sind die der Stadt Innsbruck gebührenden Dividenden und Gewinnanteile von Unternehmungen ausgewiesen worden. Die Hauptversammlung der IKB AG hat in ihrer Sitzung vom 18.7.2008 beschlossen, eine Dividende auszuschütten. Unter Berücksichtigung der Bestimmungen des zwischen der Stadt Innsbruck und der TIWAG abgeschlossenen Syndikatsvertrages betrug die Dividende für die Stadt Innsbruck € 4.000.080,00 und ist im Jahr 2008 in angeführter Höhe vereinnahmt worden.
- Ausgaben OH** Die Ausgaben des OH im UA 879000 – Innsbrucker Kommunalbetriebe AG beliefen sich im Prüfungsjahr 2008 ebenfalls auf insgesamt € 4.835.182,31. Die Summe dieser Ausgaben resultierte aus zwei Transferzahlungen, welche zum einen auf der Vp. 1/879000-755100 – Laufende Transferzahlung Kanal mit einem Betrag von € 170.442,26, und zum anderen auf der Vp. 1/879000-769000 – Gewinnentnahmen der Gemeinde von Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde (Abschnitte 85 bis 89) in der Höhe von € 4.664.740,05 verbucht worden sind. Bei diesen Ausgaben handelte es sich um den Bestimmungen der VRV entsprechende Transferzahlungen.

3.1.1 HHSt. 755100 – Laufende Transferzahlung Kanal

- Verkauf „Abwasserbeseitigung“** Wie bereits erwähnt erfolgte im Jahr 1997 der Verkauf des Bereiches „Abwasserbeseitigung“ an die IKB AG. Kaufgegenstand waren alle beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie sämtliche Rechte und Rechtsverhältnisse, die zur Kanalisation gehörten und zur Ausübung der Unternehmenstätigkeit erforderlich waren.

Gebührenfestsetzung und -einhebung	Die Festsetzung und Einhebung der Kanalbenützungs- und Kanalanschlussgebühr waren damals jedoch nicht Gegenstand des Kaufvertrages und wurden weiterhin vom Magistrat der Stadt Innsbruck abgewickelt.
Umstellung Gebührensystm	Im Jahr 2001 fand allerdings die Umstellung des öffentlich rechtlichen Gebührensystms auf ein System privatrechtlich verrechneter Entgelte statt. Die Stadt Innsbruck hat der IKB AG mit Übereinkommen vom 12.12.2001 die Rechte zur Festsetzung und Einhebung laufender und einmaliger privatrechtlicher Entgelte übertragen. Hinsichtlich jener Kanalanschlussgebühren, bei denen die Abgabenansprüche bis zum 31.12.2001 entstanden sind und erst nach dem 31.12.2001 fällig wurden, verpflichtete sich die Stadt Innsbruck, diese einzuheben und der IKB AG zuzuführen. Diesbezüglich sind in den Haushaltsjahren 2002 bis 2008 von der Stadt Innsbruck insgesamt € 2.770.299,81 vereinnahmt worden.
Aufwendungen der Stadt Innsbruck	Demgegenüber war die Stadt Innsbruck gem. Übereinkommen vom 12.12.2001 ermächtigt, der IKB AG die jährlichen Aufwendungen für die Gebühreneinhebung (€ 15.000,00) und für die im Rahmen des Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000 verbliebenen behördlichen Tätigkeiten (€ 5.000,00) sowie die tatsächliche Pensionslast im Zusammenhang mit den von der Stadt Innsbruck wahrgenommenen Aufgaben im Bereich der Abwasserbeseitigung in Rechnung zu stellen. In der Zeitspanne von 2002 bis 2008 erreichten diese Kosten ein monetäres Ausmaß von € 801.279,16.
Kompensation der städtischen Aufwendungen mit den Einnahmen aus Kanalanschlussgebühren	In Ergänzung der in den §§ 1 und 3 des Übereinkommens vom 12.12.2001 enthaltenen Regelungen über die Abgeltung eben erwähnter Aufwendungen wurde zwischen der Stadt Innsbruck und der IKB AG dahingehend Übereinkunft getroffen, die Kosten mit den Einnahmen aus den der IKB AG weiterzuleitenden Kanalanschlussgebühren zu kompensieren.
Kein Zahlungsfluss von Kanalanschlussgebühren im Jahr 2002	Im Zuge der Prüfung stellte die Kontrollabteilung fest, dass der IKB AG im Jahr 2002 weder die in diesem Jahr eingehobenen Kanalanschlussgebühren zugeführt noch die der Stadt Innsbruck entstandenen Aufwendungen in Rechnung gestellt worden sind.
Buchungsmethode Kompensation	Ab dem Jahr 2003 bis 2008 setzte sich die jährliche Summe der auf der Vp. 1/879000-755100 – Laufende Transferzahlungen Kanal ausgewiesenen Transferzahlung aus mehreren Teilbeträgen bzw. -buchungen zusammen. Dabei stellte die Kontrollabteilung fest, dass nicht alle Teilbeträge zahlungswirksam waren, sondern einzelne ausgabenseitige Transferzahlungen mit entsprechenden Einnahmen gegenverrechnet worden sind. Demnach wurden der Aufwand für die Gebühreneinhebung sowie die städtische Pensionslast im UA 030110 – Bau-, Wasser-

und Betriebsanlagenrecht und die Aufwendungen bezüglich der behördlichen Tätigkeiten im UA 811000 – Abwasserbeseitigung als Einnahmen verbucht und im Gegenzug als Ausgaben im UA 879000 – Innsbrucker Kommunalbetriebe AG erfasst.

Transferzahlung 2008 Kanalanschlussgebühren

So setzte sich die eingangs erwähnte, für das Jahr 2008 an die IKB AG geleistete, Transferzahlung in Höhe von € 170.442,26 aus einer tatsächlich an die Gesellschaft ergangenen Zahlung in Höhe von € 55.442,26, aus den ausgabenseitig erfassten Buchungen im Zusammenhang mit dem Kostenersatz für die Gebühreneinhebung von € 15.000,00 sowie für die behördlichen Tätigkeiten von € 5.000,00 und mit den Pensionsaufwendungen der Stadt Innsbruck von € 95.000,00 zusammen.

Pensionslast 2008

Hiezu stellte die Kontrollabteilung fest, dass der gegenüber der IKB AG verrechnete Pensionsaufwand nicht der für das Jahr 2008 tatsächlich zu tragenden Pensionslast von € 96.844,64 entsprochen hat. Der IKB AG wurden nämlich irrtümlicherweise die für das Jahr 2008 budgetierten Pensionsaufwendungen vorgeschrieben. Die Kontrollabteilung hat daher empfohlen, der IKB AG den noch offenen Betrag in Höhe von € 1.844,64 in Rechnung zu stellen bzw. von den noch allenfalls einzuhebenden Kanalanschlussgebühren in Abzug zu bringen. Im Rahmen ihrer Stellungnahme teilte die MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft mit, dass der offene Restbetrag im Jahr 2009 vorgeschrieben worden sei.

Nichteinhalten der vereinbarten Verrechnungsmodalitäten

Des Weiteren zeigte ein Vergleich der von der Kontrollabteilung ermittelten zahlungswirksamen Ausgaben mit den von der MA IV getätigten Auszahlungen, dass den zwischen der Stadt Innsbruck und der IKB AG vereinbarten Verrechnungsmodalitäten einer jährlichen Zuführung der Kanalanschlussgebühren abzüglich der jährlich in Rechnung zu stellenden Aufwandsposten der Stadt Innsbruck der Höhe nach nicht nachgekommen worden ist. Vielmehr richtete sich die Höhe der durch das Referat Budgetabwicklung und Finanzcontrolling des Amtes für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV auf der Vp. 1/879000-755100 – Laufende Transferzahlung Kanal angewiesenen Transferzahlungen nach der Höhe des jeweiligen Budgetansatzes.

Zahlungsmodalitäten

Darüber hinaus hat die Kontrollabteilung bemängelt, dass auch der mit der IKB AG vereinbarten Zahlungsmodalität, nämlich der Durchführung einer halbjährlichen Überweisung, seitens der MA IV nicht entsprochen worden ist.

Pauschale für die Gebühreneinhebung ab dem Jahr 2009

Die Einnahmen aus den Kanalanschlussgebühren erfuhren in den letzten Jahren erwartungsgemäß eine Abnahme, wodurch sich auch der Aufwand für die Gebühreneinhebung verringerte. Folglich wurde bzw. wird der IKB AG ab dem Jahr 2009 für die Einhebung der noch ausstehenden Kanalanschlussgebühren eine Pauschale von jährlich € 1,0 Tsd. verrechnet. Die Höhe des pauschalen Abrechnungsbetrages in

Bezug auf die behördlichen Tätigkeiten und der Modus betreffend die Verrechnung der tatsächlichen Pensionslasten blieben unberührt.

Kanalanschlussgebühren im Jahr 2009

Im Rahmen ihrer Prüfung hielt die Kontrollabteilung dazu fest, dass für das Jahr 2009 die Aufwendungen der Stadt Innsbruck in Bezug auf die Kanalanschlussgebühren insgesamt € 106.274,49 betragen haben. Da sich jedoch die Einnahmen aus den Kanalanschlussgebühren für das Jahr 2009 bis zum Prüfungszeitpunkt 18.1.2010 lediglich auf € 167,94 belaufen haben, wäre nach Einschätzung der Kontrollabteilung unter Anwendung der bisher praktizierten Ab- bzw. Verrechnungsmodalitäten nun die IKB AG gegenüber der Stadt Innsbruck mit einem Betrag in der Höhe von € 106.106,55 zahlungspflichtig.

Gegenverrechnung Forderungen Kanalanschlussgebühren mit Abstattung Abfallgebühren

Einem Schreiben der MA IV vom 27.1.2010 war allerdings zu entnehmen, dass die obgenannten Forderungen der Stadt Innsbruck mit den laufenden Abstattungszahlungen an die IKB AG im Zusammenhang mit den Abfallgebühren gegenverrechnet werden. Dazu hat die Kontrollabteilung angeregt, die Thematik „Kanalanschlussgebühr“ in der Jahresrechnung der Stadt Innsbruck eigenständig, d.h. ohne Kompensation der zu leistenden Abfallgebühren mit den Einnahmen aus den Kanalanschlussgebühren, abzuwickeln. In Bezug darauf hat die MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft im Rahmen des Anhörungsverfahrens lediglich mitgeteilt, dass durch den vorgenommenen Ausgleich die „tatsächlichen Kosten, sowohl Kanalanschlussgebühren als auch Abfallgebühren, erfasst werden“ und somit eine genaue Darstellung dieser Kosten erfolge.

3.1.2 HHSt. 769000 – Gewinnentnahme der Gemeinde von Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde (Abschnitte 85 bis 89)

Keine zahlungswirksamen Ausgaben

Bei dem im Jahr 2008 auf der Vp. 1/879000-769000 – Gewinnentnahme der Gemeinde von Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde (Abschnitte 85 bis 89) erfassten Betrag in Höhe von € 4.664.740,05 handelte es sich um keine zahlungswirksamen Ausgaben, sondern um einen haushaltsinternen Verbuchungsvorgang zur Verbesserung des Maastricht-Ergebnisses.

3.2 Einnahmen und Ausgaben des Außerordentlichen Haushaltes

Keine prüfungsrelevanten Transferzahlungen im AOH an IKB AG

Im AOH der städtischen Jahresrechnungen 2008 und 2009 sind im UA 879000 – Innsbrucker Kommunalbetriebe AG keine prüfungsrelevanten Transferzahlungen abgewickelt worden.

Prüfungsvermerk

Die Kontrollabteilung der Stadt Innsbruck bestätigt im Rahmen des Prüfungsumfanges und nach Maßgabe der in diesem Bericht getroffenen Feststellungen die Ordnungsmäßigkeit der Gebarung der (stichprobenartig) geprüften Transferzahlungen der Stadtgemeinde Innsbruck betreffend die Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH sowie die Innsbrucker Kommunalbetriebe AG.

Beschluss des Kontrollausschusses vom 11.5.2010:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 20.5.2010 zur Kenntnis gebracht.

Antrag

Der Kontrollausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Magistratsabteilung IV soll in Umsetzung der Empfehlung der Kontrollabteilung im Sinne der Erhöhung der Transparenz und Aussagekraft des Voranschlages und der Jahresrechnung der Stadt Innsbruck eine Konkretisierung der zu allgemein gehaltenen Bezeichnungen der Voranschlagsposten bezüglich der Kapitaltransferzahlungen vornehmen.“

Zl. KA-01591/2010

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung von Transferzahlungen an (und von) Gesellschaften mit städt. Beteiligung in Bezug auf die Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH und die Innsbrucker Kommunalbetriebe AG

Beschluss des Kontrollausschusses vom 11.5.2010:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 20.5.2010 zur Kenntnis gebracht.

Antrag

Der Kontrollausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Magistratsabteilung IV soll in Umsetzung der Empfehlung der Kontrollabteilung im Sinne der Erhöhung der Transparenz und Aussagekraft des Voranschlags und der Jahresrechnung der Stadt Innsbruck eine Konkretisierung der zu allgemein gehaltenen Bezeichnungen der Voranschlagsposten bezüglich der Kapitaltransferzahlungen vornehmen.“